

Kreis Blatt



für den Kreis Hingen.

Erscheint wöchentlich 2-mal: Dienstag, Donnerstag
und Samstag

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Hingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Telephon Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeb.) Im
Verlage für den Monat 50 Pf. — Einrückungsgebühr:
Kleinanzeigen 25 Pf., Kolonnen 40 Pf., die Spaltenbreite

Nr. 116.

Donnerstag, den 3. Oktober 1918.

53. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Hingen, den 28. September 1918.

Montag, den 21. Oktober d. J., vormittags
11 Uhr findet im Saale des Kreishauses hierseits
eine Sitzung des Kreislages statt.

Die zur Beratung und Beschlussfassung kom-
menden Gegenstände sind aus der nachstehenden
Tagesordnung ersichtlich.

Der Königliche Landrat.

Nr. 1024 RM. v. Bezold.

Tagesordnung.

1. Verlesung des Protokolls über die Sitzung
des Kreislages vom 27. April 1918.
2. Wahl von Schiedsmännern bzw. Schieds-
manns-Stellvertretern für die Schiedsmanns-
bezirke Vinkernthal-Kreisberg, Heingenberg-
Winden und Mershausen-Wilhelmsdorf.
3. Wahl von 2 Mitgliedern und 2 Stellver-
tretern zur Einkommensteuer-Voranlagen-
kommission für die 6 Jahre 1. April 1919
bis dahin 1925 an Stelle der ausstehenden
Mitglieder Kaufmann Adolf Bogelberger
und Dekan Mohris und der Stellvertreter
Hofagent Fritz Wette zu Wehrheim und
Weggermeister Karl Klein zu Rod a. d. Weil.
4. Beschlussfassung über die Einführung einer
Kreisfischerei- und Schlachtwirtschaft.
5. Aufnahme einer weiteren Kasse von 600 000
Mk. zwecks Aufbringung der Mittel zur Be-
reitung der Familienunterstützung nach dem
Gesetz vom 28. Februar 1888 — 4.
August 1914.
6. Beschlussfassung über den Kauf des Philipp
Hartmann'schen Hauses zu Hingen (Marzen-
blatt 7 Parzelle Nr. 190) zwecks Beschaffung
einer Wohnung für den Kreisboten.
7. Beschlussfassung über die Einführung eines
Kreisrakets betreffend den Besuch der ge-
werblichen Fortbildungsschulen.

Hingen, den 30. September 1918.

Die Gemeinde Brombach sammelte für die
Kriegs-Spende den Betrag von 43,10
Mk. Den Spendern besten Dank.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold

Hingen, den 28. September 1918.

Diejenigen Herrn Bürgermeister, welche nach
der Vorlage der Listen über die im ersten
Jahre des Etatsjahres 1918 eingetragenen Zu-
wächse an Kreisbundessteuer im Rückstände
sind, werden hiermit an die Vorlage mit Frist von
zwei Tagen erinnert.

Eventuell ist Fehlanzeige zu erlassen.
Bei den in Zugang erscheinenden Listen ist
der letzten Spalte auch anzugeben, wann der
Zins angeschafft oder steuerpflichtig geworden ist.

Nach erfolgter Festsetzung der Listen lasse ich
den Herrn Bürgermeister mit dem Ersuchen
gehen, die Gemeindevorsteher unter Aus-
weisung der Listen anzuweisen, die Bundessteuer
für das 2. Halbjahr 1918 sofort zu erheben und

alsbald an die Kreissteuermassnahme hierseits unter
gleichzeitiger Vorlage der Listen abzuliefern.

Der Königliche Landrat
als Vorsitzender des Kreisaußenbüros
Nr. 1025 RM. v. Bezold.

Hingen, den 26. September 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Das stellvertretende Generalkommando bringt
zur Kenntnis, daß die Bürgermeistereien bzw.
Polizeibehörden nicht berechtigt sind, beurlaubte
Militärpersonen nach anderen Orten weiterzubeur-
lauben oder Angehörigen militärischer Arbeitskom-
mandos irgendwelchen Urlaub zu erteilen bzw.
ihnen Reiseausweise auszustellen. Hierfür sind
lediglich die Truppendienst- oder militärische Behörden
zuständig.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Hingen, den 30. September 1918.

Den Wegern und Viehhändlern Herrmann
Strand in Schmitten und Wilhelm Strand in
Rod a. d. Weil ist wegen Unzuverlässigkeit vom
Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wies-
baden die Ausweisurkunde entzogen worden. Beide
sind nicht mehr zum Viehhandel berechtigt.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Hingen, den 27. September 1918.

In letzter Zeit ist es wiederholt vorgekom-
men, daß Viehhalter an Viehhändler, denen die
Ausweisurkunde vom Viehhandelsverbande entzogen
ist, Vieh zum Handel verkauft haben. Ich mache
darauf aufmerksam, daß dadurch nicht nur der
Händler, sondern auch der Verkäufer strafbar
wird. Letzterer ist nach der Bekanntmachung der
Regierungsstelle vom 26. 5. 18 (Kreisblatt Nr.
76) verpflichtet, die Berechtigung des Gewerbes zu
prüfen. Zum gewerbmäßigen Verkauf sind be-
rechtigt Mitglieder des Viehhandelsverbandes, welche
sich über ihre Person und ihre Berechtigung durch
das mit Lichtbild versehene Ausweisurkunde des Vieh-
handelsverbandes ausweisen.

Die Herren Bürgermeister wollen dies in oris-
entlicher Weise bekannt machen, damit Verstöße
vermieden werden.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Hingen, den 25. September 1918.

Die Röhle des Wilhelm Mais in Gräven-
wiesbach wird infolge der vorgefundenen Mängel
bzw. Uebertretungen der diesbezüglichen Verord-
nungen bis auf weiteres geschlossen.

Der Königliche Landrat

Nr. 4665.

v. Bezold.

Der Kamerad hält treue Wacht,
Tatum sei Dir's demt gesagt:
„Stärkt den Rücken ihm am best',
Denn Du Kriegsanleihe nimmst fest.“

Bekanntmachung

Nr. W. I. 761/10. 18. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von
Web-, Trikot-, Wirk- und Strick-
garnen aus Kunstwolle.

Vom 1. Oktober 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Er-
suchen des Königlichen Kriegsministeriums hierdurch
mit dem Bemerken zu allgemeinem Kenntnis ge-
bracht, daß jede Zuwiderhandlung nach § 6 der
Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegs-
bedarf in der Fassung vom 26. April 1917
(Reichs-Gesetzbl. S. 376) bestraft wird.

(Reichs-Gesetzbl. S. 37) bestraft wird.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes
gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung un-
zuverlässiger Personen vom Handel vom 23.
September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 602) unter-
sagt werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene
Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Webgarn, Trikotgarn, Wirkgarn und
Strickgarn aus Kunstwolle, gleichviel, ob
es ohne oder mit Zusatz irgendwelcher
anderer (auch kunstfärbender) Spinnstoffe
hergestellt ist, einschließlich der aus
ausländischen Rohstoffen hergestellten, so-
wie der aus dem Auslande eingeführten
Garnen.

2. Abfälle und Abgänge aller Art aus den
unter 1 genannten Garnen.*)

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind
alle Garnen, die bereits durch die Bekanntmachung
Nr. W. I. 761/12. 15. R. R. A. vom 31. De-
zember 1915 — Nr. W. I. 1680/10. 17. R.
R. A. vom 1. Dezember 1917 — betreffend
Verankerungs-, Bearbeitungs- und Bewehrungs-
verbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarn,
die Bekanntmachung Nr. W. II. 2700/2. 17. R.
R. A. vom 1. April 1917 — Nr. W. II. 2700
12. 17. R. R. A. vom 1. Februar 1918 — be-
treffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe
und Garnen (Spinn- und Webverbot) und die Be-
kannmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R.
A. vom 10. November 1916 — Nr. W. III.
3900/6. 17. R. R. A. vom 4. August 1917 —
betreffend Beschlagnahme von Flachs und Hanf-
stroh, Bastfasern und von Erzeugnissen aus Bast-
fasern betroffen werden.

*) Die Meldepflicht der von dieser Bekannt-
machung betroffenen Garnen ist durch die Bekannt-
machung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A., be-
treffend Bestandserhebung von tierischen und pflanz-
lichen Spinnstoffen usw. vom 31. Mai 1916 und
die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 57/10.
18. R. R. A. vom 1. Oktober 1918 geregelt.

§ 2

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Ausgenommen von der Beschlagnahme sind von dieser Bekanntmachung betroffene Strickgarne*),

1. die sich in Haushaltungen oder hausgewerblichen Betrieben zum Zwecke der Verarbeitung in diesen befinden,
2. die sich beim Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf in Warenhäusern und sonstigen offenen Verkaufsgeschäften befinden.

§ 5

Veräußerungs- und Lieferungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 1-6, erlaubt.

Ueber jede Veräußerung von Garnen wird von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ein Veräußerungsschein in fester Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Wehlofmeißenamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen unverzüglich einzusenden. Nebenausfertigung 2 behält die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Nebenausfertigung 3 hat der Veräußerer als Vorlag aufzubewahren.

§ 6

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zur Herstellung solcher Halb- und Fertig-erzeugnisse gestattet, deren Anfertigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachweislich genehmigt worden ist. Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Belegschein zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Wehlofmeißen-Prüfungsstelle, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit Genehmigungsvormerk versehen ist.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen beschlagnahmten Garne, die sich beim Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in Verarbeitung befinden, dürfen weiter verarbeitet werden.

§ 7

Enteignung.

Bei Zurückhalten der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 8

Freigaben.

Nach Ablehnung eines Anlaufes durch die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft (§ 5) können für die abgelehnten Mengen Anträge auf Freigabe gestellt werden.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

*) Für diejenigen Strickgarne, die unter die W. I. 761/12. 15. R. M. M. Bekanntmachung Nr. W. I. 1680/10. 17. R. M. M. W. II. 2700/2. 17. R. M. M. Nr. W. II. 2700/12. 17. R. M. M. fallen, gelten die Bestimmungen dieser Bekanntmachungen fort.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen und Einreichung eines Muster) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 9

Ausnahmen.

Ausnahmen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

§ 10

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Beschlagnahme von Kunstwollgarnen“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten.

§ 11

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. Oktober 1918.

Der Ref. Kommandierende General.

Riebel,

General der Infanterie.

Mainz, 1. Oktober 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch,

Generalleutnant.

Beitr. Verarbeitung von Delfrüchten.

Nur Herstellung von Nahrungsmitteln für die eigene Hauptwirtschaft werden auf Grund der vom Herrn Staatssekretär des Kriegsministeriums gewährten Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 der Verordnung vom 7. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 697) dem Erzeuger gegen Verzicht auf den Delfrüchtlieferungsanspruch von den abzuliefernden Delfrüchten folgende Mengen belassen:

Abzuliefernde Delfrüchte	Belassene Delfrüchtmengen
Bis zu 30 Kg.	bis zu 30 Kg.
mehr als 30 bis 100 Kg.	30 Kg.
mehr als 100 bis 500 Kg.	45 Kg.
mehr als 500 bis 1000 Kg.	60 Kg.
mehr als 1000 bis 2000 Kg.	75 Kg.
mehr als 2000 bis 3000 Kg.	90 Kg.
mehr als 3000 bis 4000 Kg.	105 Kg.
mehr als 4000 bis 5000 Kg.	120 Kg.
mehr als 5000 bis 6000 Kg.	135 Kg.
mehr als 6000 Kg.	150 Kg.

Nach Ablieferung erhält der Erzeuger vom Kommissär des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Dile und Felle eine Bescheinigung A über die von ihm abgelieferten und die ihm belassenen Delfrüchte. Auf der Rückseite B dieses Scheines ist von der Ortsbehörde zu bescheinigen, daß der Abnehmer die fragliche Delfrüchtmengen angebaut und geerntet hat, und daß ihm bisher keine, bezw. außer der bezeichneten keine Erlaubnis zum Schlagen von Delfrüchten erteilt worden ist.

Die Delfrüchtlieferung werden gegen Einreichung der Bescheinigungen A und B von der Statistischen Abteilung beim Rgl. Landratsamt ausgestellt.

Die Verarbeitung von Delfrüchten darf nur in den freigegebenen Delfrüchten erfolgen.

Diese Mühlen dürfen Delfrüchte nur gegen Auszahlung eines Delfrüchtlieferungsscheines, der den Stempel des Kommunalverbandes sowie die Unterschrift des Leiters der Statistischen Abteilung oder seines Stellvertreters trägt, annehmen.

Die Delfrüchtmengen haben laufend ein Mühlenbuch zu führen, aus dem folgendes zu ersehen ist:

1. Art und durch Verwiegung festgestellte Gewichtsmenge der eingelieferten Delfrüchte,
2. Tag der Einlieferung,
3. Name des Einlieferers,
4. Wohnort des Einlieferers,
5. Nummer des Schlagscheines,
6. Menge des jeweils zurückgelieferten Deles.

Die Schlagscheine sind von den Mühlen sorgfältig aufzubewahren, um jederzeit damit die Angaben des Mühlenbuches belegen zu können.

Das Ausschlagen der Delfrüchte darf nur gegen Vorentscheidung erfolgen.

Das auf Grund dieser Verordnung gelieferte Del darf von dem Empfänger an die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefolges und an die in seinem Betrieb beschäftigten Arbeiter entgeltlich abgegeben werden.

Auf die Strafbestimmungen in der Verordnung vom 7. August 1917 wird verwiesen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Uffingen, den 1. Oktober 1918.

Der Königliche Landrat.

v. Seibold.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 1. Oktober (Anteil).

Belgischer Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Nach der Rüste nahmen wir bei einem erfolgreichen Vorstoß einige Hundert Belgier gefangen.

Unsere neue Front in Flandern verläuft in Folge der in der vorjährigen Flandern-Schlacht ausgebauten rückwärtigen Stellung von dem Habbema-Abchnitt westlich Roselare vorbei über Ledegem-Selwe nach Dervit und dann in der Gegend nach unserer alten Stellung bei Armentiers. Der Feind griff nachmittags zwischen Roselare und Dervit an. Er wurde vor unseren Linien abgewiesen. Neben Belgiern und Engländern nahmen wir gestern hier auch Franzosen gefangen.

Vorläufe des Feindes zwischen Fleurbaix und Hahnd und Teilangriffe gegen die Höhen bei Fromelles und Aubers scheiterten.

Beiderseits von Cambrai setzte der Engländer tagelänger seine heftigen Angriffe fort. Am Nachmittag gelang es einer neu eingesetzten kanadischen Division, vorübergehend nördlich an Cambrai vor auf Kamillies vorzustoßen. Unter Führung des Generalleutnants v. Frisch warf sie in den Kämpfen zwischen Atras und Cambrai besonders bewährte württembergische 26. Reserve-Division den Feind wieder auf Jilly zurück. Auch südlich von Cambrai haben wir unsere Stellungen gegen die mehrfachen Anstürme des Feindes reslos behauptet.

Heeresgruppe Boehn.

Beiderseits von Le Cateau nahm der Feind am Vormittag seine Angriffe zwischen Vandœuvre und Joncourt wieder auf. Auch südlich von Joncourt und südlich der Somme entwickelten sich am Abend heftige Kämpfe. Angriffe des Feindes wurden überall abgewiesen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Gegen unsere Linien zwischen Aisne und Vesle und über die Besse zwischen Breuil und Joncourt richtete der Feind seine heftigen Angriffe. Trotz mehrmaligem Ansturm sind sie bis auf einen Teil zurückgeworfen. Der Feind auf die Höhen nördlich von Breuil führte gescheitert.

In der Champagne beschränkte sich der Feind auf Teilangriffe südlich der Suippe, gegen Marie à Py, nördlich von Somme-Py und gegen unsere neue Linie, die wir in der Nacht nördlich von Auzer und Marvaux bezogen hatten. Er wurde abgewiesen. Bei St. Marie à Py nahmen wir hierbei zwei französische Kompanien gefangen.

Mit starken Kräften griff der Amerikaner südlich der Argonnen an. Brennpunkte des Angriffs war wiederum Apremont und der Wald von Roncourt. Wir schlugen den Feind überall zurück. Er erlitt auch gestern besonders schwere Verluste.

Heeresgruppe Galkwitz.

Auf dem westlichen Maasufer blieb die Feindtätigkeit auf Siedungsfeuer beschränkt.

Infanterie, Pioniere und Artillerie haben an der Vernichtung zahlreicher Panzerwagen gleiches Anteil. In den letzten Tagen taten sich besonders hervor: Die Leutnants Subling und Burmeister vom Ref.-Inf. Regiment 90, die Feldwebel Jollmann vom Garde-Reg.-Schützenbataillon und Rauguth vom Ref.-Inf.-Reg. 27, Leutnants Reibel vom Feld-Artillerie-Regiment 4, Schrepler vom Feld-Art.-Reg. 74, Ribbelt vom Feld-Art.-Reg. 108, Mayer und Dreuer vom Feld-Art.-Reg. 241, Derrnighaus vom Ref.-Reg.

Krt.-Reg. 68 und Unteroffizier Thele vom Feld.
Krt.-Reg. 40.

Der Erste Generalquartiermeister.
Dudenborff.



esinnungen sind wohlfeil —
Worterschütterern nur die Luft;
Erst die Tat zeigt den Wert.

Deine Tat sei die „Neunte“!

WTB Berlin, 30. Sept. Der Kaiser hat an den Reichskanzler Grafen Hertling den folgenden Erlass gerichtet: „Euer Erzeleuz haben mir vorgetragen, daß Sie sich nicht mehr in der Lage glauben, an der Spitze der Regierung zu verbleiben. Ich will mich Ihren Gründen nicht verschließen und muß mit schwerem Herzen Ihrer weiteren Mitarbeit entsagen. Der Dank des Vaterlandes für das von Ihnen durch Uebnahme des Reichskanzlers in erster Zeit gebrachte Opfer und die von Ihnen geleisteten Dienste bleibt Ihnen sicher. Ich wünsche, daß das deutsche Volk wirksamer als bisher an der Bestimmung der Geschicke des Vaterlandes mitarbeite. Es ist daher mein Wille, daß Männer, die vom Vertrauen des Volkes getragen sind, in weitem Umfange teilnehmen an den Rechten und Pflichten der Regierung. Ich bitte Sie, Ihr Werk damit abzuschließen, daß Sie die Geschäfte weiterführen und die von mir gewünschten Maßnahmen in die Wege leiten, bis ich den Nachfolger für Sie gefunden habe. Ihren Vorschlägen hierfür sehe ich entgegen. Großes Hauptquartier, den 30. September 1918. gezeichnet: Wilhelm I. R. gegengezeichnet: Dr. Graf von Hertling.“

WTB Amsterdam, 1. Okt. (Nichtamtlich). Die Reuter erfährt, ist der Waffenstillstand zwischen Bulgarien und der Entente abgeschlossen worden.

Aus Stadt, Kreis und Umgebung.
(Notizen aus den Gemeinden unseres Kreises sind der Schriftleitung sehr willkommen.)

* **Wungen, 30. September.** (Schöffengerichtsitzung). 1) Der Fabrikarbeiter Theodor S. zu Wehrheim erhielt wegen Jagdvergehens eine Gefängnisstrafe von 6 Wochen. Das zur Begehung des Jagdvergehens benutzte Gewehr wird eingezogen. — 2) Der Handelsmann Heinrich S. zu Wehrheim hatte im Frühjahr 1918 ein Stück Vieh zum Weiterverkauf angekauft ohne Mitglied des Viehhandelsverbandes zu sein. Er war im Besitze eines Wandergewerbescheins. Durch amtlicher Strafbefehl war er mit 100 M. Geldstrafe ev. 20 Tagen Gefängnis bestraft worden, wogegen er Einspruch erhoben hatte. Der Einspruch hatte keinen Erfolg. Er wurde zu 100 M. Geldstrafe verurteilt. — 3) Der Maurer Carl W. zu Brandobersdorf und seine Ehefrau waren wegen Vergehens gegen die Kriegsgesetze angeklagt. Die Ehefrau wurde wegen Nichtanmeldung einer Notschlichtung zu 10 M. ev. 2 Tagen Gefängnis verurteilt. Der Ehemann wurde freigesprochen. — 4) Die Witwe J. zu Grödenwiesbach und der Schmied Johannes S. dafelbst waren angeklagt, ein Kind verkauft zu haben, ohne die Berechtigung des Erwerbers geprüft und der Gemeindebehörde binnen 48 Stunden von dem Verlaufe Anzeige erstattet zu haben. Es mußte Freisprechung erfolgen. Die Tat ist im Juni geschehen, während die betreffende Verordnung der Bezirksstelle vom 26. Mai erst am 2. Juli bekannt gemacht worden ist. — 5) Dem Landwirt Karl A. zu Emmershausen wurde zur Last gelegt, in der Zeit vom Juni 1917 bis Juni 1918 nicht den den Bedarf seiner Person und seiner Familienangehörigen übersteigenden Teil von Butter oder Vollmilch abgeliefert zu haben. Urteil: 40 M. ev. 8 Tage Gefängnis. — 6) Wegen Widerstandes gegen einen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch feillichen Angriff waren die Geschwister Elisabeth und Lina S. zu Oberhain angeklagt. Sie erhielten eine Gefängnisstrafe von je 4 Wochen.

h **Anstellung von Volksschullehrern** ohne zweite Prüfung. Der preussische Unterrichtsminister hat zur Vermeidung von Benachteiligungen am Kriege teilnehmender Volksschullehrer eine wichtige Verfügung erlassen. Danach können Kriegsteilnehmer, die die erste Lehrerprüfung bestanden und mindestens vier Jahre im öffentlichen Schuldienst gestanden haben oder nach diesem Zeitpunkt diese vierjährige Dienstzeit vollenden, auch ohne Ablegung der zweiten Lehrerprüfung vom 1. Oktober 1918 ab endgültig angestellt werden, wenn ihnen infolge der Teilnahme an dem Kriege wenigstens ein Jahr auf ihr Ruhegehaltalterskalter besonders hinzugerechnet werden muß.

* **Gefälschte Bezugscheine.** Immer häufiger werden jetzt die Fälle, in denen Bezugscheine gefälscht werden. Und immer wieder sind es Frauen, die es nicht unterlassen können, auf Bezugscheinen irgend eine Änderung vorzunehmen. Jede rechtswidrige Änderung auf Bezugscheinen ist beim Gebrauche des Scheins zum Zwecke einer Täuschung Urkundenfälschung. Eine solche kann nicht mit Geldstrafe gesühnt werden, sondern zieht Gefängnis- oder sogar Zuchthausstrafe nach sich. Daß das Schwindelhandwerk nur in äußerst seltenen Fällen glückt, lehnen die zahlreichen Verurteilungen, von denen man jetzt allenthalben in den Zeitungen lesen kann. Die Ueberwachung ist jetzt so scharf, daß dringend vor dem Wahne gewarnt werden muß, eine Änderung könne unbemerkt bleiben. Die Geschäfte müssen sämtliche Scheine an eine Kontrollstelle zur Nachprüfung abgeben, wo eine Fälschung sofort entlarvt wird. Die Gerichte beginnen nun aber auch, die Strafen, die sonst meistens nur auf einen Tag Gefängnis lauteten, zu erhöhen. So wurde dieser Tage von dem Schöffengericht in Frankfurt a. M. eine 19-jährige Kontoristin, die aus „1 Paar Damenstrümpfe“ 1 Paar Damenstrümpfe gemacht hatte, zu 3 Tagen Gefängnis verurteilt, außerdem wurde sie noch mit einer Geldstrafe belegt, weil sie den Bezugschein einer Freundin für sich verwendet hatte; denn Bezugscheine sind nicht übertragbar.

* **Waffenwiesbach, 1. Oktober.** Kanonier Johann Demuth (Wegwärter) von hier, wurde mit dem „Eisernen Kreuz“ ausgezeichnet.

h **Schmitten, 26. Sept.** Beim Füllern stürzte heute der 16-jährige Joseph Brendel so unglücklich in die Scheune, daß er sich schwere Verletzungen zuzog. Der Vater steht im Feld — die Mutter ist vor nicht zu langer Zeit gestorben.

h **Friedrichsdorf, 1. Okt.** Beim Wildern wurden zwei Einwohner des Stadtteils Dillingen abgefaßt. In ihrer Wohnung fand man zwei Gewehre und einen Hirsch, den sie im Nieder-Erlenbacher Walde erlegt hatten. — Der Güterschuppen des Bahnhofs wurde in der vorletzten Nacht erbrochen. Neben anderen Sachen stahlen die Einbrecher auch eine Kiste mit Beder im Werte von 1500 Mark.

— **Bad Nauheim, 30. Sept.** Die städtische Wirtschaft „Zum Baldhaus“ im Hochwald wurde vergangene Nacht von Einbrechern fast völlig ausgeraubt. Der Schaden ist außerordentlich hoch.

h **Frankfurt a. M., 1. Oktober.** Die Ehefrau Olga Oppenheimer aus Hanau stürzte an der Hauptwache, als sie auf einen schon vollen Straßenbahnwagen springen wollte, ab und fiel vor die Räder. Der Frau wurde das rechte Bein abgefahren.

— **Wiesbaden, 30. Sept.** Eine junge Frau von hier wurde am Samstag aus der Entbindungsanstalt entlassen. Sie fand zuhause die Wohnungstür verschlossen und ließ diese durch einen Schlosser öffnen. Sie mußte hier die traurige Feststellung machen, daß ihr Mann tot im Bette lag. Er war, wie sich leicht feststellen ließ, durch einen Defekt an der Gasleitung um's Leben gekommen und muß mindestens schon vor drei Tagen im Schlafe der Gasvergiftung zum Opfer gefallen sein.

Bermischte Nachrichten.

h **Orienburg, 29. Sept.** Ein 14-jähriges Bärchen nach seinem 16-jährigen Bruder mit einem Messer in den Rücken, so daß der junge Mann in ärztliche Behandlung gegeben werden

mußte. Und der Grund? Der Kellere hatte dem Jüngeren das Mitrauchen an einem Tabakblatt verweigert.

h **Bad Wiblingen, 1. Okt.** Am Fuße einer absterbenden Eiche fand man einen Zunderschwamm, der 129 Zentimeter lang war und 61 Pfund wog. Das Pilzgewächs ist in der Stadt ausgestellt.

— **Sarmisch, 24. Sept.** Der in Sarmisch zum Sommeraufenthalt weilende Syndikus Dr. Hans Ballmann aus Berlin war am 30. Juli v. J. in Begleitung von zwei Berlinerinnen in das Hotel am Riffsee gekommen und hatte drei Mittagessen bestellt. Als die Gesellschaft das Essen fast verzehrt hatte, fing der Herr zu schimpfen an, erklärte, so ein Essen, das man in Bayern den Menschen vorsetzt, gebe man in Preußen nicht einmal den Schweinen, so etwas sei für die Hunde zu schlecht usw., schrie nach der Wirtin, so daß die übrigen Gäste sich über das Gebahren des Berliner Herrn aufhielten, der schließlich auch noch die Bezahlung für die drei verzehrten Essen schuldig blieb. Der Herr wurde angezeigt und erhielt wegen groben Unfugs einen Strafbefehl auf 50 Mark, gegen den er Einspruch erhob, worauf er vom Schöffengericht Sarmisch zu 120 Mark oder 30 Tagen Haft verurteilt wurde, mit der Begründung, daß in Anbetracht der schwierigen bayerischen Ernährungsverhältnisse in diesem Verhalten ein großes Maß von Angezogenheit und Taktlosigkeit liege.

Noch immer donnern die Kanonen,
Noch immer tobt der wilde Streit;
Du laßst zu Hause ruhig wohnen,
Der Feind nahm Dir nicht haarsbreit.
Die Andern, die im Feuer Rehen,
Im Kampfe draußen, fürchterlich,
Sie halten aus, die Tränen, Jähren,
Und geben alles hin für Dich.
Greift heut auf's neue in den Sackel,
Es muß auch diesmal wieder sein —
Man zeichnet überall im Reiche
Die Kriegauleihe Numm'ro Kenn.

Briefkasten.
Kreisblattleserin Wungen. Warum denn anonym? Kennen Sie uns doch Ihren Namen, alsdann wird Ihr Wunsch erfüllt werden. Dann dürfen Sie ja nicht vergessen, Kriegauleihe zu zeichnen.

Anzeigen.
Bekanntmachung der Stadt Wungen.
Wir machen darauf aufmerksam, daß Anträge auf Wandergewerbescheine für 1919 schon jetzt gestellt werden können.
Wungen, den 1. Oktober 1918.
Der Magistrat.
L. H. M. a. n.

Geflügelführer
Gg. Peter.
wieder vorrätig.
Die Landwirtschaftskammer für den Reg.-Bezirk Wiesbaden
läßt am
Donnerstag, den 3. Oktober d. J., vor der Rennbahn in Erbenheim bei Wiesbaden,
am Freitag, den 4. Oktober d. J., auf dem Marktplatz in Limburg a. L.,
am Samstag, den 5. Oktober d. J., vor der Rennbahn in Erbenheim bei Wiesbaden
je etwa

40 Pferde
öffentlich mitbietend gegen Barzahlung veräußern.
Die Versteigerungen beginnen jeweils vormittags 10 Uhr.
Halfter zur Führung der Pferde können durch uns nicht mitgegeben werden und sind mitzubringen.

Neunte Kriegsanleihe.

5% Deutsche Reichsanleihe.

4 1/2% Deutsche Schatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Wir sind Zeichenstelle auch für die 9. Kriegsanleihe und nehmen Zeichnungen auf dieselbe gerne entgegen.

Für die bei uns gezeichneten Beträge geben wir die angelegten Sparkassengelder frei und verzichten auf Einhaltung der Kündigungsfrist.

Den Umtausch älterer Kriegsanleihen in Schatzanweisungen besorgen wir zu den bekanntgegebenen Bedingungen.

Usingen, den 23. September 1918.

Vorschuss-Verein zu Usingen.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Zeichnungen auf die 9. Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer **Hauptkasse** (Rheinstrasse 44), den **sämtlichen Landesbankstellen** und **Sammelstellen**, sowie den **Kommissaren** und **Verträttern der Hessen-Nassauischen Lebensversicherungsanstalt**.

Für die Aufnahme von Lombard-Kredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihen werden 5 1/2% und, falls Landesbank-Schuldverschreibungen verpfändet werden, 5% berechnet.

Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung der Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungsstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 30. September d. J., sodass für den Sparer kein Zinsverlust entsteht.

Zeichnern, denen sofortige Lieferung von Stücken erwünscht ist, geben wir solche der VII. Kriegsanleihe aus unseren Beständen ab und zeichnen diese Beträge wieder auf IX. Kriegsanleihe für eigene Rechnung.

Kriegsanleihe-Versicherung.

3 Versicherungsmöglichkeiten

mit Ansahlung — ohne Ansahlung — mit Prämienvorauszahlung und Rückerstattung der unverbrauchten Prämien im Todesfalle.

Verlangen Sie unsere Drucksachen!

(Mitarbeiter für die Kriegsanleihe-Versicherung überall gesucht).

Wiesbaden, im September 1918.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Hand-Dreschmaschinen



mit
Kettenantrieb
Leichter Gang
Reiner Druseh

Sofort lieferbar,
da im Werk
Mainkur vorrätig

Ph. Mayfarth & Co., Frankfurt a. M.



Landhaus

mit Stall und
grö. Obstk. oder Land im Ar.
Usingen (für sof. oder 1. Jan. 19 mit oder ohne
Vorkaufrecht zu pachten gesucht. Offerten an
Friedr. Rich. Grisehalm a. M.
Friedhofstr. 1, 2.

Verloren

am Sonntag, den 29. 9., zwischen
5 u. 6 Uhr früh auf dem Wege
Rexhausen nach Bahnhof Hausen einen schwarzen,
wollenen **Palatin**. Der ehrliche Finder wird
gebeten, denselben gegen Belohnung abzugeben oder
dem Verliere Mittellung zukommen zu lassen.
) **Carlwit Jung, Grobenbach.**

Bäckerlehrling

gesucht. **Fritz Ebel, Bäckermeister,**
Wehrheim.

Beichten eif. **Pflug** mit **Wasselpörper**, **Beetpflug**
mit **Vorschneider**, **zweifar. und Häufelkörper**, sehr
gut erhaltene **Sämaschine** (für 1 Pferd oder
2 Rühr) gibt billig ab
) **Schlappmühle** bei Usingen.



1) **Bürgermeisteramt Wehrfeld.**

Die Gemeinde
Wehrfeld sucht
einen diensttun-
glichen Bullen anzu-
kaufen. Angebote
sind zu richten an

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts
zur freiwilligen Meldung gemäss
§ 7, Absatz 2 des Gesetzes über
den vaterländischen Hilfsdienst.

Helfer für die Etappe!

In dem gewaltigen, von unserem Heere
besetzten feindlichen Gebiet

werden zur Verwendung bei Militärbehörden
in erhöhtem Masse

zahlreiche Hilfskräfte benötigt.

Das Interesse des Vaterlandes verlangt, dass
taugliche und entbehrliche Kräfte der Heimat
sich zu diesem Etappendienst zur Verfügung
stellen. Zahlreiche kriegsverwendungsfähige
Militärpersonen müssen im besetzten Gebiet
noch für den Dienst an der Front freigemacht
werden.

Die Lebensbedingungen im besetzten Gebiet
sind durchaus günstig. Neben reichlicher freier
Verpflegung und freier Unterkunft wird gute
Entlohnung gewährt. Auch ist Gelegenheit
zur Beschaffung billiger Bekleidung gegeben.
Und was bedeutet die Notwendigkeit, sich in
fremde Verhältnisse einzugewöhnen, gegen-
über dem Mass von Opfern und Entbehrungen,
das unsere Krieger seit Jahren freudig ertragen!

Männliche Hilfskräfte jeden Alters, auch
Jugendliche, können, wenn sie geeignet be-
funden werden, Beschäftigung im besetzten
Gebiet im Westen finden und zwar für Ar-
beitsdienst jeglicher Art, Boten- und Ordonnanz-
dienst, sowie als Schreiber, Buchhalter, Kaufleute,
Verkäufer, Lagerverwalter, Aufsichtleute, Hand-
werker jeder Art.

Personen mit französischen und flämischen
Sprachkenntnissen werden besonders berück-
sichtigt.

Wehrpflichtige können nicht angenommen
werden, mit Ausnahme der 50%, oder mehr
erwerbsbeschränkten Kriegsbeschädigten und
der Jugendlichen bis zum Beginn der Einbe-
rufung ihres Jahrgangs in der Heimat.

Als Entgelt wird gewährt: Freie Verpflegung
oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung,
freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Be-
stimmungsort und zurück, freie Benutzung der
Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung
sowie angemessene Barentlohnung.

Bis zur entgeltigen Ueberweisung an eine
bestimmte Bedarfsstelle wird ein „vorläufiger
Dienstvertrag“ geschlossen. Die entgeltige
Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst im
Anstellungsvertrag selbst festgesetzt werden.
Sie richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit,
sowie der Leistungsfähigkeit des Betroffenen.
Eine ansehnliche Bezahlung wird zugesichert.
Falls Bedürftigkeit vorliegt, werden ausserdem
Zulagen für die in der Heimat zu versorgenden
Familienangehörigen gewährt.

Die Versorgung derjenigen, die eine Kriegs-
dienstbeschädigung erleiden, ist besonders ge-
regelt.

Meldungen nehmen entgegen für Kreis
Höchst, Obertaunus und Usingen: **Garnison-
Kommando** (Zimmer 5) **Höchst a. M.**,
dabei sind vorzulegen: Etwaige Militärpapiere,
Beschäftigungsausweis oder Arbeitspapiere, er-
forderlichenfalls Abkehrschein. Es ist anzu-
geben, wann der Bewerber die Beschäftigung
antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Unter-
suchung erfolgt kostenlos bei dem Bezirks-
kommando. Jeder Bewerber hat sich den
erforderlichen Schutzimpfungen zu unterziehen.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.